

- j) die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und deren Unterstützung als Sache der Mitverantwortung der Gemeinschaft im Vertrag zu verankern;
- k) in den internationalen Währungsgremien (IWF, Gruppe der 7 u.a.) die Initiative zu einer Analyse und möglichen Reform der bestehenden internationalen Währungsordnung zu ergreifen, die nach weitverbreiteter Meinung mit verantwortlich ist für die gegenwärtigen Probleme bei der Wirtschaftsentwicklung in der Welt, u.a. auch in der Gemeinschaft;
- l) aufmerksam zu sein gegenüber den zu erwartenden Einwanderungsströmen, vor allem aus Mittel- und Osteuropa sowie aus Nordafrika.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 1991.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

François STAEDLIN

Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Parlament über die gemeinsame Fischereipolitik

(91/C 339/14)

Die Kommission beschloß am 11. Januar 1991, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen: „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Parlament über die gemeinsame Fischereipolitik“.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 5. September 1991 an. Berichterstatter war Herr Silva.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 289. Plenartagung (Sitzung vom 26. September 1991) ohne Gegenstimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

I. VORWORT

1. Zustimmung zu einer umfassenden Fischereipolitik

1.1. Anpassung der Politik

1.1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt die Mitteilung der Kommission und deren Ziel, eine den neuen Bedingungen angepaßte Gemeinsame Fischereipolitik einzuführen.

1.2. Gegenstand der Befassung

1.2.1. Gegenstand der Befassung ist eine Mitteilung, zu der die Kommission die Stellungnahme der einzel-

staatlichen Behörden und der Fachverbände auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene einholen möchte, bevor sie dem Rat den bis zum 31. Dezember 1991 abzuschließenden offiziellen Bericht vorlegt.

1.3. Eine „globale“ Politik

1.3.1. Die Fischerei ist insgesamt eine außerordentlich komplexe Tätigkeit, weshalb ein „globales“ Politikkonzept im Vordergrund stehen muß, in dem alle Aspekte (Bestände, Preise und Märkte, Strukturen und soziale Bedingungen) gemeinsam behandelt werden müssen.

2. Notwendigkeit einer sozialen Fischereipolitik

2.1. *Schwerwiegendes Versäumnis*

2.1.1. Das Fehlen einer sozialen Dimension in der gemeinschaftlichen Fischereipolitik ist ein schwerwiegendes Versäumnis.

2.1.2. Allerdings scheint sich die Kommission der Notwendigkeit einer stärkeren Berücksichtigung der sozialen Dimension bewußt zu sein.

2.2. *Stellungnahmen des WSA*

2.2.1. Der Ausschuß hat in früheren Stellungnahmen, vor allem in der Stellungnahme zum Thema „Soziale Aspekte der Hochseefischerei“⁽¹⁾ immer wieder darauf hingewiesen, daß es in der Gemeinsamen Fischereipolitik keine wirkliche soziale Komponente gibt; dies führt zu einer Entwertung der positiven Aktionen in anderen Bereichen.

2.3. *Integration der sozialen Dimension*

2.3.1. Im Gemeinschaftsrecht wird in großem Umfang vom Begriff der Integration Gebrauch gemacht, weswegen nicht verständlich ist, warum nicht auch in den übrigen Politiken der Gemeinschaft die Integration der sozialen Dimension stattfinden soll.

3. Notwendigkeit flankierender sozioökonomischer Maßnahmen

3.1. Die sozioökonomischen Auswirkungen der Strukturpolitik und der Bewirtschaftungspolitik für die Bestände müssen vor deren Inkrafttreten geprüft werden; sodann sind entsprechende flankierende Maßnahmen vorzusehen.

4. Keine Politik ohne die Zustimmung der betroffenen Wirtschaftskreise

4.1. Der Erfolg einer Fischereipolitik hängt von der Zustimmung der Reeder und Fischer zu deren Zielen ab; eine solche Politik wird um so mehr unterstützt werden, je mehr sie dazu beiträgt, die gemeinschaftlichen Bestände in vollem Umfang zu nutzen und aufzuwerten, die Wirtschaftlichkeit der Betriebe zu sichern sowie angemessene Einkommen und moderne soziale Bedingungen zu gewährleisten.

5. Die Mittelmeerregion

5.1. Mit Rücksicht auf die Besonderheit der Mittelmeerregion vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß die Gemeinschaft in politischer und technischer Hinsicht und bezüglich der Rechtsvorschriften die für eine völlige Einbeziehung der Mittelmeerregion in die Gemeinsame Fischereipolitik notwendigen Schritte unternehmen muß.

II. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände

1.1. *Sicherung der Zukunft*

1.1.1. Ziel der Fischereitätigkeiten ist die dauerhafte und bestmögliche Nutzung der erneuerbaren Ressourcen unter Beibehaltung des Gleichgewichts der Meeresumwelt zur Sicherung der Zukunft.

1.2. *Sicherung der Wirtschaftstätigkeit und Verbesserung der Einkommen*

1.2.1. Durch eine angemessene Politik der Bestandserhaltung in der Fischerei, die sich auf die Fortschritte der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die daraus folgenden technologischen Entwicklungen stützt, kann eine regelmäßige Erneuerung der Bestände ermöglicht werden, so daß die Existenz dieses eminent wichtigen Wirtschaftszweigs nicht gefährdet wird und die Einkommen der darin Beschäftigten verbessert werden können.

1.3. *Schutz der Meeresumwelt*

1.3.1. *Umweltparameter*

1.3.1.1. Eine angemessene Politik der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereibestände muß den Schutz der Meeresumwelt mit berücksichtigen, denn die Fischerei ist von biologischen Sachverhalten abhängig, die in starkem Maße von Umweltfaktoren, zu denen vor allem die Verschmutzung zählt, bestimmt werden. Sie bedarf globaler Umweltschutzmaßnahmen, die nicht nur im Rahmen der gemeinschaftlichen Umweltpolitik durchgeführt werden dürfen, sondern vor allem Bestandteil der Gemeinsamen Fischereipolitik sein müssen. In Artikel 130 r des EWG-Vertrags heißt es aus gutem Grund, daß „die Erfordernisse des Umweltschutzes (...) Bestandteil der anderen Politiken der Gemeinschaft (sind)“.

1.3.1.2. Bei der Ermittlung der Biomasse der Fischbestände müßte es dank der Kenntnis und Auswertung der Umweltparameter möglich sein festzustellen, inwieweit diese Parameter die Artensterblichkeit beeinflussen, was vielleicht auch dazu führt, daß die Situationsverschlechterung bei den Beständen nicht systematisch und ausschließlich mit der fischereilichen Sterblichkeit in Verbindung gebracht wird.

1.3.2. *Qualität der Gewässer*

1.3.2.1. Die Kenntnis der Qualitätsentwicklung der Gemeinschaftsgewässer ist unerlässlich; die repräsentativen Fischereiorganisationen müssen über die jeweilige Lage, die Zielsetzungen und die Aktionen der EG sowie über die erzielten Resultate unterrichtet werden; in diesem Sinne muß die EG bei den Mitgliedstaaten und der gesamten internationalen Gemeinschaft eine gezielte Kampagne durchführen; sie muß außerdem bei den Bürgern der Mitgliedstaaten und den Fischern selbst aufklärend tätig werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 237 vom 12. 9. 1988.

1.4. Zulässige Gesamtfangmenge (TAC) und Quoten

1.4.1. Beibehaltung und Verbesserung des Systems

1.4.1.1. Trotz der Mängel des Systems zur Regulierung des Fischereiaufwandes hat die Erfahrung gezeigt, daß es nützlich ist, das derzeitige TAC- und Quotensystem beizubehalten. Es ist zwar Verbesserungsbedürftig, ermöglichte es aber zusammen mit anderen Maßnahmen im strukturellen Bereich, „die verhängnisvollen Auswirkungen der Überfischung“ bestimmter Bestände „einzudämmen“⁽¹⁾ und eine Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Es ist zudem im Sektor bekannt, und die Fischer sind dafür aufgeschlossen und kennen seine Wirkungsweise.

1.4.1.2. Allerdings wird man bei der ausschließlichen Anwendung analytischer Methoden — ohne Bezugnahme auf andere Parameter (vgl. Ziffer 1.3) — den biologischen Sachverhalten nicht immer gerecht. Durch die Aufstellung und Verwendung von Multiarten-Modellen könnte die Entwicklung der Arten innerhalb des Ökosystems konkreter verfolgt und erfaßt werden.

1.4.2. Jährlicher Übertrag

1.4.2.1. In bezug auf das TAC- und Quotensystem stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, für jeden Mitgliedstaat eine Mechanismus des jährlichen Übertrags — mit positivem oder negativem Vorzeichen — einzurichten, um den erkannten Unzulänglichkeiten abzuwehren.

1.4.3. Quotenaustausch und Austauschkoefizienten

1.4.3.1. Ein entsprechendes System gibt es bereits für den Fall, daß ein Mitgliedstaat seine Quote überfischt und dadurch einen anderen Mitgliedstaat geschädigt hat [Verordnung (EWG) Nr. 493/87 vom 18. Februar 1987].

1.4.3.2. In diesem Sinne ermöglicht Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 eine Anpassung der Fischerei der einzelnen Mitgliedstaaten an Änderungen der Tätigkeit: Der durch diesen Artikel zugelassene Quotenaustausch zwischen Mitgliedstaaten ist wichtig und sinnvoll, da er unter Einhaltung des Grundsatzes der „relativen Stabilität“ eine gewisse Flexibilität der Fischereitätigkeit möglich macht. Unter Umständen empfiehlt es sich, die 1983 festgelegten Austauschkoefizienten (Kabeljaueinheiten) anzupassen, da sich bei einigen Arten infolge der Entwicklungen auf den Märkten sowie im Fischereigewerbe selbst eine Aufwertung (oder Preissenkung), kurz eine andere Marktbewertung ergeben hat.

⁽¹⁾ „Leitlinien und Impulse für die Entwicklung der Gemeinsamen Fischereipolitik“ [Mitteilung der Kommission an den Rat vom 12. Juni 1986, Dok. KOM(86) 302 endg.].

1.4.4. Vorschläge

1.4.4.1. Ferner erscheint es erforderlich,

- die Fachverbände stärker zu beteiligen,
- Gesamtquoten für mehrere verwandte bzw. gleichzeitig gefangene Fischarten sowie für mehrere Fangzonen vorzusehen, selbst wenn dies wissenschaftlich noch nicht völlig zufriedenstellend gelingt, und
- über diesen „Multiarten-Ansatz“ hinaus für die zur menschlichen Ernährung bestimmte Fischerei Beifänge zuzulassen; wird die Befischung einer Art in einer Fischereizone eingestellt, so könnten die Fischer einen begrenzten Prozentsatz der Beifänge, die bei den Fängen der weiterhin befischbaren Art unvermeidbar sind, an Bord behalten, anstatt sie wie vorgeschrieben ins Meer zurückzuwerfen; diese zurückgeworfenen Beifänge sind im allgemeinen ohne Belang für den Bestand (die Fische sind tot), und es ist von Nachteil für das Fischereigewerbe, sie zurückzuwerfen (würden sie nämlich verkauft, und sei es auch nur teilweise, so würden sich die Fangergebnisse und damit auch die Einkommen der Fischer verbessern),
- in Ergänzung dazu und sofern es durch eine Krisenlage gerechtfertigt ist, für die empfindlichen Zonen ein System gemeinschaftlicher Genehmigungen an die Adresse der einzelnen, jeweils für das Verzeichnis der zugelassenen Fischereifahrzeuge zuständigen Mitgliedstaaten einzuführen; dieses Verzeichnis kann in noch festzulegenden Zeitintervallen geändert werden. Die Gesamtzahl der zugewiesenen Genehmigungen entspräche dem zulässigen Fischereiaufwand.

1.4.5. „Vorsorgliche TAC“

1.4.5.1. Andererseits erscheint es sinnvoll, eine flexible TAC-Regelung anzuwenden, wenn die Entwicklung der Fischbestände nicht hinreichend bekannt ist.

1.4.6. Einfache Maßnahmen

1.4.6.1. Jedenfalls gibt es kein perfektes Bewirtschaftungssystem. Ein System, das vernünftig sein soll, muß eine Reihe von Maßnahmen ohne technokratischen Aufwand umfassen. Einfache, verbesserungsfähige Maßnahmen sind einem scheinbar perfekten, aber unrealistischen Maßnahmenbündel vorzuziehen.

1.5. Die technischen Maßnahmen

1.5.1. Einfache Kontrolle

1.5.1.1. Es dürfen keine technischen Maßnahmen ergriffen werden, die nicht kontrolliert werden können

oder deren Modalitäten Verwirrung stiften bzw. unterschiedliche Interpretationen durch die verschiedenen Inspektoren gestatten.

1.5.2. Vorherige Tests

1.5.2.1. Die Einführung neuer Vorschriften (quadratische Maschen, Vergrößerung der Maschenweite usw.) muß zuvor in Zusammenarbeit mit Fischereifachleuten getestet werden, um ihre Auswirkungen abzuschätzen und ev. flankierende Maßnahmen vorzusehen.

1.6. Industriefischerei

1.6.1. Einfluß auf die Fischbestände

1.6.1.1. Der Einfluß der Industriefischerei, deren Fänge nicht zur menschlichen Ernährung bestimmt sind, auf die Fischbestände muß genau analysiert werden. Es kann nicht angehen, daß die technischen Maßnahmen der Bewirtschaftung verstärkt, die Quoten gesenkt und die Flotten umstrukturiert werden, wo die Auswirkungen dieser Fischereitätigkeit auf die Fischbestände im allgemeinen über den diesem Sektor bereits zugestandenen Anteil hinaus doch so beträchtlich sind.

1.6.1.2. Sollte der Fang bestimmter Arten, die nur für andere Zwecke als die menschliche Ernährung verwendet werden können, weiterbetrieben werden, so wäre dies an die Bedingung zu knüpfen, daß diese Industriefischerei keinerlei Auswirkungen auf die für den menschlichen Verzehr bestimmten Bestände hat, und das müßte entsprechend kontrolliert werden.

1.6.2. Umstellung

1.6.2.1. Deshalb muß vordringlich eine Umstellung dieses Sektors erfolgen, indem er auf eine Fischereitätigkeit für den menschlichen Verzehr hin orientiert wird.

1.7. Überwachung

1.7.1. Informationsnetz

1.7.1.1. Wie im letzten Absatz von Ziffer 2.2 des Kommissionsdokuments erwähnt wird, muß die Einführung eines Informationsnetzes für die Ortung der Fischereifahrzeuge vom echten Willen des Fischereisektors getragen sein. Sie sollte nach einer Voruntersuchung erfolgen, die deren konkrete Möglichkeiten, Kosten und Durchführbarkeit im Falle der Gemeinschaftsflotte klärt. Die Einrichtung eines solchen Netzes darf keine Unterschiede in der Behandlung der einzelnen Navigationsarten und Schiffstypen zur Folge haben. Das Netz darf keinen Ersatz darstellen für die auf See und an Land durchzuführenden Kontrollen der Fischarten, der Fangmengen und der Größe der gefangenen Fische bzw. des verwendeten Fanggeräts, sondern es kann nur ergänzend hinzukommen.

1.7.2. Verstärkte Kontrollen

1.7.2.1. In jedem Falle ist es nach Meinung des Ausschusses nur durch verstärkte Kontrollen auf See und an Land möglich, die Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit der technischen Maßnahmen zu beurteilen und sich Gewißheit über die Notwendigkeit von Änderungen zu verschaffen.

1.7.3. Ausbildung, Befugnisse und Zahl der Inspektoren

1.7.3.1. Die Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Fischerei wird in den einzelnen Mitgliedstaaten durch von diesen eingesetzte Aufsichtspersonen überwacht, die nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 4027/86 dabei jedoch von Beamten im Auftrag der Kommission unterstützt werden können.

1.7.3.2. Es stellt sich die Frage, ob es der Kohärenz der gemeinsamen Fischereipolitik als solcher und dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuträglich wäre, gemeinschaftliche Ausbildungsmaßnahmen für die einzelstaatlichen Inspektoren vorzusehen, die Kontrollbefugnisse der Gemeinschaft zu erweitern und die Zahl der gemeinschaftlichen Inspektoren auf See wie auch an Land zu erhöhen.

1.7.4. Finanzielle Unterstützung

1.7.4.1. Der Ausschuß bestätigt, daß die Notwendigkeit einer stärkeren finanziellen Unterstützung der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Durchführung strenger und wirksamer Kontrollen besteht. Um die Kontrollmöglichkeiten auf See zu erweitern, sollte den Mitgliedstaaten die Anschaffung bzw. Nutzung von Fischereifahrzeugen erleichtert werden, etwa solcher, die infolge strukturpolitischer Maßnahmen stillgelegt wurden.

2. Strukturen

2.1. Ein angemessenes Verhältnis

2.1.1. Die Bewirtschaftung der Fischereiresourcen erfordert ein angemessenes Verhältnis zwischen den Fangkapazitäten und dem zulässigen Fischereiaufwand, was derzeit nicht überall der Fall ist. Voraussetzung hierfür ist die Überwachung der Flotte.

2.2. Anpassungen

2.2.1. Da ein vollkommenes Gleichgewicht nicht möglich ist, sind immer wieder Anpassungen erforderlich, und es stellt sich folglich die Frage nach der Art der zu praktizierenden Bewirtschaftung.

2.2.2. Gerade durch eine angemessene Verbindung der Regelungen für die Bewirtschaftung der Bestände mit den Strukturmaßnahmen zur Überwachung der

Fangkapazität der gemeinschaftlichen Fischereiflotte kann eine anhaltende Stabilität in der Fischereitätigkeit hergestellt werden.

2.3. Sozialfolgen

2.3.1. Flankierende Maßnahmen

2.3.1.1. Alle Maßnahmen müssen von geeigneten sozialpolitischen Vorkehrungen flankiert werden. Daß sie fehlen, ist ein Hauptkritikpunkt der Fischer und ihrer Fachverbände und eine Hürde für die Glaubwürdigkeit der Mehrjährigen Ausrichtungsprogramme.

2.3.2. Auswirkungen der Gemeinschaftsmaßnahmen

2.3.2.1. Um die künftigen Prioritäten der gemeinsamen Fischereipolitik besser festsetzen zu können, kommt es darauf an, die Auswirkungen der Gemeinschaftsmaßnahmen insbesondere auf die Beschäftigung und die Einkommensentwicklung abzuschätzen, und zwar vor allem in der mit kleinen Fahrzeugen (Schiffe mit einer Länge von weniger als 12 m) betriebenen Fischerei, von der der größte Teil der unmittelbar Beschäftigten abhängig ist.

2.4. Bewertung des Fischereiaufwands

2.4.1. Gemeinschaftsregister

2.4.1.1. Eine angemessene Strukturpolitik setzt ein Gemeinschaftsregister voraus. Die Bemühungen um die bestmögliche Kenntnis des Umfangs der Gemeinschaftsflotte und der Merkmale ihrer Schiffe, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung des Fischereiaufwands, werden von der Fachgruppe unterstützt.

2.4.2. Indikatoren für die Bewertung des Fischereiaufwands

2.4.2.1. Im Rahmen des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms (MAP) wird die Fangkapazität anhand der Motorleistung in Kilowatt und der Bruttoregistertonnen bemessen, was allein nicht ausreicht, um den Fischereiaufwand zu beurteilen. Es müssen auch andere Faktoren berücksichtigt werden, wie z.B. Netzweite, Leinenlänge, Anzahl der Fangtage usw.

2.5. Differenzierter Abbau der Flottenkapazität

2.5.1. Bezüglich der Notwendigkeit einer Umstrukturierung der Gemeinschaftsflotte vermittelt einer durchschnittlich 40prozentigen Verringerung, wie sie von den von der Kommission konsultierten Sachverständigen empfohlen wird, muß darauf hingewiesen werden, daß sie in der gesamten Gemeinschaft nicht einheitlich durchgeführt werden kann. Vielmehr muß sie je nach Land und entsprechend dessen mehrjährigem Ausrichtungsprogramm ziemlich differenziert werden. Genau genommen muß für jede einzelne Flotte eine ausführli-

che Untersuchung ihrer Fangmöglichkeiten im Verhältnis zu den erlaubten Quoten durchgeführt werden. Nur auf diese Weise kann ein eventueller Abbau der Flottenkapazität, wie er von der Kommission für die gesamte Gemeinschaftsfischerei empfohlen wird, in die Praxis umgesetzt werden.

2.6. Fischereitätigkeit in Drittlandsgewässern

2.6.1. Das Hauptziel der Strukturpolitik ist die Gewährleistung eines Gleichgewichts zwischen den internen Beständen und der Fangkapazität der Gemeinschaftsflotte. Daher muß die Fischereitätigkeit, die ausschließlich Fischbestände in Drittlandsgewässern zum Ziel hat, anderen Restriktionen als denjenigen unterworfen werden, die im Rahmen der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme vorgesehen sind.

2.7. Beihilfen

2.7.1. Innovation

2.7.1.1. Die Modernisierungshilfen sollten in erster Linie innovativen Vorhaben und Projekten zur Verbesserung der Sicherheits- sowie der Lebens- und Arbeitsbedingungen dienen.

2.7.2. Umstrukturierung als vorrangiges Ziel

2.7.2.1. Solange das unausgewogene Verhältnis zwischen Fischbeständen und Fischereiaufwand derart ausgeprägt bleibt, sollte indes den Umstrukturierungsvorhaben der Mitgliedstaaten größerer Vorrang eingeräumt werden, damit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Fangkapazitäten und der verfügbaren Ressourcen erreicht werden kann.

2.7.3. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

2.7.3.1. Andererseits muß vermieden werden, daß für Fischereifahrzeuge, die in derselben Fischereizone im Einsatz sind, völlig unterschiedliche Beihilfen für den Bau vergeben werden, da dies zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte.

2.7.4. Unzureichende Mittelausstattung

2.7.4.1. In bezug auf die Finanzierung der Strukturpolitik ist darauf hinzuweisen, daß mit den in der (geänderten) Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 vorgesehenen finanziellen Maßnahmen die erklärten Absichten und die durch die angekündigte neue Strukturpolitik geweckten Erwartungen nicht erfüllt werden konnten. Es steht zu hoffen, daß in Zukunft eine angemessenere Mittelausstattung erfolgt.

2.8. Aquakultur**2.8.1. Ergänzung der Fischereitätigkeit**

2.8.1.1. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 hat die Kommission den Rahmen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft für einen Zeitraum von zehn Jahren festgelegt, wobei sie insbesondere eine verstärkte Tätigkeit auf dem Gebiet der Aquakultur vorsah, die weiterhin als eine Ergänzung zu der traditionellen und unersetzlichen Fischereitätigkeit anzusehen ist.

2.8.2. Prioritäten und Bedingungen

2.8.2.1. Bevor im Bereich der Aquakultur eine bestimmte Art besonders gefördert wird, sollte eine eingehende Marktanalyse vorgenommen werden.

2.8.2.2. Mit Vorrang zu unterstützen sind die Vorhaben der bereits im Fischereisektor und auf dem Gebiet der Salzwasserzucht tätigen Fachleute, insbesondere diejenigen Projekte, die eine Umstellung implizieren.

2.8.2.3. Da die Tätigkeit in diesem Bereich eine solide Finanzdecke erfordert, können genossenschaftliche Zusammenschlüsse eine für diesen Sektor geeignete Unternehmensform sein.

2.8.3. Höherer Marktwert

2.8.3.1. Bessere Perspektiven für die Aquakultur eröffnen sich offenbar am oberen Ende der Nahrungskette, wo die Arten einen größeren direkten Marktwert haben oder valorisierbarer sind.

2.8.4. Finanzrahmen

2.8.4.1. Im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation sollte eine stärkere Unterstützung für Aquakulturerzeugnisse vorgesehen werden.

2.8.4.2. Auch hier gelten die Bemerkungen unter Ziffer 2.7.4.

3. Gemeinsame Marktorganisation**3.1. Verbesserung und Vereinfachung**

3.1.1. Obwohl sich die Gemeinsame Marktorganisation seit ihrer Einführung im Jahr 1970 bewährt hat, muß sie doch an die seither eingetretenen Entwicklungen angepaßt werden. Die Kommission sollte sich insbesondere um eine Vereinfachung der geltenden Verfahren bemühen, so z.B. was die Übertragungsprämien und Lagerhaltungsprämien betrifft.

3.2. Einfuhren**3.2.1. Belieferung des Gemeinschaftsmarktes**

3.2.1.1. Die Gemeinschaft ist weiterhin in hohem Maße abhängig von Einfuhren für die Belieferung ihrer Märkte, vor allem ihrer Verarbeitungsindustrie.

3.2.1.2. Gleichwohl muß eine Beeinträchtigung der Gemeinschaftserzeugung vermieden werden, indem eine Bedarfsanalyse nicht nur den einzelnen Fischarten, sondern auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen unternommen wird.

3.2.2. Anwendung von Hygienevorschriften

3.2.2.1. Der Wettbewerb zwischen eingeführten und aus der Gemeinschaft stammenden Erzeugnissen darf nicht durch eine weniger strikte Anwendung der Hygienevorschriften bei Einfuhrerzeugnissen verfälscht werden.

3.3. Umstrukturierung oder Einschränkung der Tätigkeit

3.3.1. Während einer Umstrukturierung der Fangkapazitäten oder zu Zeiten eingeschränkter Fischereitätigkeit sollten finanzielle Stützmaßnahmen wirksam werden, um einen Ausgleich für die geringe Fangmenge zu schaffen.

4. Beziehungen zu den Drittländern**4.1. Geltende Prinzipien****4.1.1. Zugang zu den Beständen, Zugang zu den Märkten**

4.1.1.1. Aus den neuen Seerechtsbestimmungen, insbesondere aus Artikel 62 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, ergibt sich das Prinzip der Gegenleistung für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen, so daß eine direkte Verbindung zwischen dem Zugang zu den Beständen und dem Handel hergestellt wurde. Dies ist der Grund dafür, daß die Fischereiabkommen heute eine so wichtige Rolle spielen.

4.1.2. Keine Aushöhlung dieses Prinzips

4.1.2.1. Der Eckpfeiler der gemeinschaftlichen Fischereipolitik ist der Grundsatz des „Zugangs zu den Ressourcen gegen Zugang zum Markt“. Dieses Prinzip muß in allen künftigen Abkommen beibehalten und angewandt werden. Derzeit sind eine Reihe von Ausnahmen von der Regel möglich, die dringend einer Berichtigung bedürfen. Der Zugang zu den Gemeinschaftsmärkten bei reduzierten bzw. Nullzöllen wird in diesen Fällen nicht durch den Zugang zu den Beständen der betreffenden Länder kompensiert.

4.2. *Gemischte Gesellschaften*

4.2.1. Einige Aspekte der Fischereiabkommen der sog. zweiten Generation (gemischte Gesellschaften) können sich in bestimmten Fällen als unangemessen erweisen, z.B. wenn es sich um Wanderfischarten wie Thunfisch handelt.

5. *Handelspolitik*

5.1. *Gegenleistungen*

5.1.1. Die Gemeinschaft öffnet aufgrund der Handelsabkommen in zu vielen Fällen ihren Markt für Fischereierzeugnisse aus Drittländern, um sich selbst Zugang zu den Märkten dieser Länder im Luftfahrt-, Automobil-, Eisenbahn-, Bausektor usw. zu verschaffen. Die Öffnung der Gemeinschaftsmärkte erfolgt jedoch ohne eine entsprechende Gegenleistung für den Fischereisektor.

5.2. *Tauschgeschäfte*

5.2.1. Mit Fischereierzeugnissen dürfen keine Tauschgeschäfte mehr betrieben werden, zumal wenn das Überleben des Sektors auf dem Spiel steht.

5.3. *Einhaltung der Prinzipien*

5.3.1. Die Klarheit und Einhaltung bestimmter, bereits angesprochener Grundprinzipien (Zugang zu den Ressourcen, Gemeinschaftspräferenz usw.) ist unbedingt erforderlich. Die Gemeinschaft steht beim Verbrauch an Fischereierzeugnissen an erster Stelle, und die Nachfragetendenz ist steigend. Dies wird den Zustrom von Erzeugnissen aus Entwicklungsländern, aber auch den Ländern erhöhen, die keine Gegenleistungen im Bereich des Handels erbringen.

5.3.2. In bestimmten Fällen sind Länder mit einem hohen Lebensstandard, wie die USA, Kanada, Japan, Australien, Norwegen, Neuseeland, Südafrika, Island usw., die also potentielle Abnehmer sind, infolge der Handelspolitik zu reinen Lieferanten geworden.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 1991.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
François STAEDLIN